

Zeitschrift:	Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber:	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band:	16 (1924)
Heft:	8-9
Rubrik:	Aus Unternehmerverbänden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

klar, wo die Schuldigen und die « Scharfmacher » zu suchen sind. Die vom Arbeitgebersekretär versuchte Verhinderung der Auszahlung des Decomptes wurde zu schanden, da das gewerbliche Schiedsgericht die Arbeiterschaft in jedem einzelnen Fall schützte.

Postangestellte. Vom 26. bis 28. Juni 1924 fand in Romanshorn die diesjährige Delegiertenversammlung des Verbandes eidg. Postangestellter statt. Sämtliche 47 Sektionen des Verbandes hatten ihre Vertreter entsandt; insgesamt waren 102 Delegierte und verschiedene Gäste anwesend.

Das Protokoll der letztjährigen Delegiertenversammlung wurde diskussionslos genehmigt. Dagegen gab der Jahresbericht zu verschiedenen Bemerkungen Anlass. Nach gewalteter Diskussion und erhaltener Aufklärung durch den Zentralpräsidenten wurde er indessen einstimmig gutgeheissen. Auch die Jahresrechnung gab zu verschiedenen kritischen Bemerkungen Anlass, nach deren Beantwortung einstimmige Genehmigung erfolgte.

Der Vereinigungsvertrag mit dem Verband schweiz. Telegraphenangestellter wurde einstimmig angenommen; ebenso stimmte der Verband der Zusammenlegung von Sekretariat und Zeitung zu. Der Verband wird somit ab 1. Januar 1925 den Namen « Verband schweiz. Post- und Telegraphenangestellter » tragen.

Der Verbandstag hörte darauf eine Begrüssungsansprache des Vertreters des Gewerkschaftsbundes, Gen. Dürr, an, die mit lebhaftem Beifall aufgenommen wurde. Ein Antrag des Zentralvorstandes auf Erhöhung des Beitrages in den Reservefonds wurde abgelehnt; immerhin wurde dem Zentralvorstand Vollmacht erteilt, notwendigenfalls einen Extrabeitrag zu erheben. Es folgte darauf die Beratung und Erledigung verschiedener interner Geschäfte. Als Ort für die Delegiertenversammlung 1925 wird Freiburg bestimmt.

Gewerkschaftskartell des Kantons Solothurn. Der Arbeitersekretariatsverband, das Gewerkschaftskartell und die sozialdemokratische Partei des Kantons Solothurn berichten in einer kurzgefassten Broschüre über ihre Tätigkeit im Jahre 1923. Das Sekretariat in Solothurn erzielte an 515, das Sekretariat in Olten an 772 Klienten Rechtsauskunft. Von den Auskunfts suchenden in Solothurn waren 29 Prozent, von denen in Olten 53 Prozent organisiert. Die Jahresrechnung schliesst bei einer Gesamteinnahme von 26,959 Fr. mit einem Saldo-vortrag von 99 Fr. ab.



Aus Unternehmerverbänden.

Zentralverband schweizerischer Arbeitgeber-Organisationen. Der Zentralvorstand des Verbandes schweizerischer Arbeitgeber-Organisationen gibt einen 78 Seiten umfassenden Bericht über seine Tätigkeit im Jahre 1923 heraus, dem wir die folgenden Angaben entnehmen:

Im Mitgliederbestand sind wesentliche Änderungen nicht eingetreten; mit Bedauern wird festgestellt, dass die Fabrikationsbetriebe der Lebensmittelbranche, ein grosser Teil der chemischen Industrie und der Uhrenindustrie, die Stickerei und der Handel dem Zentralverband immer noch fernestehen. Etwas komisch mutet angesichts der getreulichen Unterstützung der Unternehmer von Seiten der staatlichen Instanzen die Bemerkung an, dass, sofern sich die privaten Produzenten nicht energisch zur Wehr setzen, « durch die künftige Gesetzgebung die individuelle Freiheit noch mehr eingeschränkt werde ».

Abschnitt II orientiert über Tätigkeit und Zusammensetzung der Verbandsorgane. In einem weiteren Abschnitt über den *Arbeitslohn* wird wieder einmal mehr die Behauptung aufgestellt, dass die Steigerung der

Stundenlöhne und Stundenverdienste noch immer « ganz bedeutend » grösser sei als die Teuerung. Diese mache Ende 1923 noch 62—65 Prozent aus, während die Stundenlöhne damals minimal 84 Prozent, maximal 190 Prozent über dem Vorkriegsniveau standen. Auf Grund welchen Materials man zu diesen Zahlen gelangt ist, wird nicht gesagt; nichtsdestoweniger betrachtet man derartige « statistische Angaben » als Widerlegung des « Geredes » von den Hungerlöhnen. Interessant ist auch, dass vier Seiten weiter hinten festgestellt wird, « dass der Lohnabbau in der Privatwirtschaft den Teuerungsrückgang nur ausnahmsweise und in den Produktionszweigen überschreite, die durch die Krisis besonders schwer getroffen wurden ». Also muss wohl mit den vorher genannten minimalen 84 Prozent irgend etwas nicht stimmen.

Ziemlich ausführlich wird die Frage der Lohnstatistik behandelt. Es wird dabei bekanntgegeben, dass es gelungen sei, fast allen Zentralverbänden die Notwendigkeit der Führung einer Lohnstatistik beizubringen, und dass die Erhebungsmethoden die an eine objektive, auf wissenschaftlicher Grundlage aufgebaute Lohnstatistik zu stellenden Anforderungen erfüllen. Die Arbeitgeberverbände werden ermahnt, dieser Aufgabe alle Aufmerksamkeit zuzuwenden, « da sonst die Gewerkschaften oder öffentlichen Stellen sich damit befassen ». Eine zuverlässige Ermittlung der Löhne sei aber nur durch direkte Befragung der Arbeitgeber möglich.

Weitere Abschnitte sind den Lebenskosten, der Arbeitszeit (Kampf um den Art. 41), dem Fabrikgesetz und der Fabrikstatistik gewidmet. Der Bericht über die Sozialversicherung beschränkt sich auf kurze Skizzierung der Bestrebungen für die Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversicherung und der Tätigkeit der Unfallversicherungsanstalt. Ferner wird über die Arbeitslosenfürsorge, die eidg. Verwaltungs- und Disziplinarrechtspflege und die Beziehungen zu Arbeitnehmerorganisationen Bericht erstattet.

Beim Bericht über die Gestaltung des Arbeitsmarktes wird auf dessen Verbesserung hingewiesen, zugleich aber betont, dass viele Betriebe Aufträge zu Preisen ausführen, die keinen angemessenen Ertrag abwerfen oder nicht einmal die Gestehungskosten decken. Die schwierige Lage der Exportindustrie wird immer noch den « zu hohen Löhnen und der zu kurzen Arbeitszeit » zugeschrieben. Es wundert uns nur, wann man einmal in diesem Lager die Verkehrtheit der schweizerischen Wirtschaftspolitik einzusehen beginnt.

Die Statistik über Streiks registriert für die ganze Schweiz deren 26 (dazu 1 Aussperrung), von denen 14 und 1 Aussperrung Firmen des Verbandes betrafen, die sich über 119 Betriebe und 2646 Beteiligte erstreckten. Ein ausführlicher Bericht über die internationale Arbeitsorganisation und die Beziehungen zu ausländischen Arbeitgeber-Organisationen vervollständigen den Jahresbericht.



Sozialpolitik.

Unfallversicherung. Nach Art. 62. des K. U. V. G. hört der Anspruch auf die Nichtbetriebsunfallversicherung zwei Tage nach Beendigung des Lohnanspruches auf. Es kann also der Fall eintreten, dass nach einem Unterbruch der Arbeit von mehr als zwei Tagen anlässlich von Feiertagen, bei Inventur oder Betriebsstörungen, sofern die Versicherung nicht durch « Abrede » verlängert worden ist, ein Verunfallter seiner Ansprüche verlustiggeht. Dies ist nun um so mehr der Fall, als durch eine Änderung der Verordnung zum Fabrikgesetz die ordentliche Arbeitszeit in Wochen, in die ein Feiertag auf Freitag oder Dienstag fällt, verlängert werden kann.